

3. Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 3.1 Offene Bauweise
- 3.3 Baulinie
- 3.4 Baugrenze

O



4. Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- 6.1 Straßenverkehrsflächen
Fußwege 
- 6.2 Öffentliche Parkflächen 
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie 

7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)
Umformerstation 

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

- Abwasserleitungen vorhanden
- Abwasserleitungen geplant
- Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen 

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Baume zu pflanzen 
- Buschgruppe zu pflanzen 

11. Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- 11.1 Flächen für Aufschüttungen
- 11.2 Flächen für Abgrabungen

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e u. Nr. 12 BBauG)

- 13.1 Garage Ga 
- Stellplatz ST 

Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStr.WG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.
Böschungen und Stützmauern:
Falls beim Straßenausbau Böschungen und Stützmauern erforderlich werden, sind diese von den Anliegern auf Ihren Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für die Betonrückenstützen von Randeinfassungen. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus nicht.

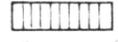
Auffallende Farben u. Putzmuster sind unzulässig. Anbauten (Garagen usw. müssen sich dem Hauptbau unterordnen.)

Dacheindeckungen: Flachdachpfannen bzw. Biberschwänze, Farbe: dunkelbraun dunkelgrau/schwarz

Garagen: Pultdächer o. Flachdächer möglich. Garagen aus Wellblech o.ä. sind unzulässig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung u. den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

Einfriedigung: die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nur eingefriedet werden, wenn der Raum mehr als 5,00 m beträgt.

III. HINWEISE

- 1. Bestand von Wohngebäuden 
- Nebengebäude 
- 2. Flurgrenzen bestehende 
- aufzuhebende 
- neu vorgeschlagene 
- 3. Höhenlinie mit Höhenangabe über NN 
- 4. Die Planunterlage und die Höhendarstellung im BP beruht auf Vergrößerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000, sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Verhältnisse sein. Die genauen Maße und Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln.